Behörde für Umwelt und Energie - Gz: (Vermerk der Behörde)

Vordruck P

Bei neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Dichtheitsnachweis zusammen mit einem Entwässerungslageplan vor Inbetriebnahme (Erstprüfung) unaufgefordert der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 17 b HmbAbwG).
Für bestehende Anlagen ist die Dichtheit wiederkehrend nachzuweisen. Der Nachweis ist zusammen mit einem Lageplan der geprüften Entwässerungsanlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Nachweis der Dichtheit für Grundstücksentwässerungsanlagen
unterhalb und außerhalb von Gebäuden nach § 17b HmbAbwG

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
-IB 31-
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

⇩ *Bitte fortlaufend ausfüllen!*

Anlagen-Kategorie:

☐ neue Anlage (Erstprüfung vor Inbetriebnahme)
☒ bestehende Anlage
☐ bestehende Anlage (Nachprüfung)
☐ innerhalb des Wasserschutzgebiets:

Untersuchtes Grundstück Straße, Hausnr., Flurstück	Musterstr.1, 21345 Hamburg
Grundstückseigentümer/in oder Bauherr/in mit Anschrift:	Fam. Max Mustermann Musterstr.1, 21345 Hamburg
Fachbetrieb für die Herstellung der Anlage mit Anschrift: (Nur bei Neubau)	Pipe Hamburg GmbH Billbrookdeich 9 – 11 22113 Hamburg
Zertifizierungsnummer:	GSK000507
Fachbetrieb für die Dichtheitsprüfung mit Anschrift:	Pipe Hamburg GmbH Billbrookdeich 9 – 11 22113 Hamburg
Zertifizierungsnummer:	GSK000507

Durchgeführtes Prüfverfahren: ☐ Druckprüfung ☒ Optische Prüfung mit Kanalfernsehanlage
Es wurde die gesamte Entwässerungsanlage geprüft ☒ ja ☐ nein
Es wurde ein Teil der Entwässerungsanlage geprüft ☐ ja ☐ nein

Einstufung der Bestandsanlage in Sanierungsprioritäten

☐ **Sanierungspriorität I** = schwere Schäden
☐ **Sanierungspriorität II** = mittlere Schäden
☐ **Sanierungspriorität III** = sehr geringe Schäden

Die Prüfung ergab, dass die Anlage: ☒ **in allen Teilen dicht ist.**
☐ **nicht dicht ist und saniert werden muss.**

Prüfdatum: XX.XX.201X

Der für den Dichtheitsnachweis erforderliche Lageplan der geprüften Entwässerungsanlagen liegt bei.
Hinweis: Der Dichtheitsnachweis ist bis zur nächsten wiederkehrenden Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer aufzubewahren (§ 17b HmbAbwG).

X
Datum, Unterschrift Grundeigentümer/in bzw. Bauherr/in
(nur bei Sanierungspriorität I oder II)

X
Datum, Unterschrift der für die Prüfung verantwortlichen technischen Leitung des zertifizierten Fachbetriebes